



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 24.04.2013

Laufende Nummer: 21/2013

Erste Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Energie- und Wassermanagement einschließlich der
dualen Studienform
der Hochschule Ruhr West



Erste Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Energie- und Wassermanagement der Hochschule Ruhr West



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Wassermanagement als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Wassermanagement

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Wassermanagement einschließlich der dualen Studienform der Hochschule Ruhr West in der Fassung vom 21.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis unter I. Allgemeines/ § 3 werden die Wörter „und praktische Tätigkeit (Vorpraktikum)“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 oder 6 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung sowie
 2. bei der dualen Studienform für die ausbildungsintegrierende Variante zusätzlich ein gültiger Ausbildungsvertrag, für die praxisintegrierende Variante zusätzlich ein Arbeitsvertrag sowie in beiden Fällen jeweils weiterhin eine gültige Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Ruhr West und dem betreffenden Unternehmen.

Eine Aufnahme in das Studium erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Wassermanagement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Energie- und Wassermanagement oder im dualen Bachelorstudiengang Energie- und Wassermanagement an der Hochschule Ruhr West am Campus Mülheim an der Ruhr aufnehmen.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West vom 17.04.2013 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 24.04.2013.

Mülheim an der Ruhr, 17.04.2013

Dekan des Fachbereiches 2

gez. Prof. Dr. Werner Halver

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, 24.04.2013

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel